

Sonderinformation

Januar 2021



**Leins & Seitz**

Winnender Str. 67  
71563 Affalterbach

Telefon: 07144 8701 0  
Telefax: 07144 8701 10

E-Mail: [info@leins-seitz.de](mailto:info@leins-seitz.de)  
Internet: [www.leins-seitz.de](http://www.leins-seitz.de)

Sehr geehrte Damen & Herren,

mit dem Informationsservice Leins&Seitz **t.h.e.m.@** werden Sie in unregelmäßigen Abständen über ein bestimmtes Thema aus den Fachgebieten Steuer, Wirtschaft oder Recht informiert. Insbesondere dann, wenn es so bedeutsam oder umfangreich ist, dass es den Rahmen der Monatsinformation Leins&Seitz **@k.t.u.e.l.** sprengen würde.

Es ist unser Ziel, Sie frühzeitig und umfassend über Reformen, Gesetzesinitiativen oder -änderungen zu informieren.

In dieser Ausgabe geht um Änderungen, Anpassungen oder prüfungsrelevante Angelegenheiten von steuerrechtlichen Sachverhalten zum Jahreswechsel 2020/2021.

Verschaffen Sie sich einen Überblick über alles, was man dazu wissen muss und wenden Sie sich gerne direkt an uns, wenn Sie konkrete Fragen zu den Beiträgen oder anderen Themen haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck

## Steuerliche und rechtliche Änderungen im Jahr 2021

### Einkommensteuer

Der steuerliche Grundfreibetrag wird schrittweise angehoben und beträgt für den Veranlagungszeitraum 2021 9.744 Euro und 2022 9.984 Euro

### Kurzarbeitergeld und Corona-Bonus

Zuschüsse von Arbeitgebern zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bleiben steuerfrei. Die geltende Befristung wird um ein Jahr verlängert. Die Steuerfreiheit gilt damit für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2022 enden.

#### Hinweis

Die steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld unterliegen dem Progressionsvorbehalt und erhöhen damit den Steuersatz für die steuerpflichtigen Einkünfte des Arbeitnehmers.

Die Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen von bis zu 1.500 Euro wird bis zum 30.06.2021 verlängert. Diese Zuwendung ist steuerfrei, wenn der Bonus zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn und zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise gezahlt wird.

### Solidaritätszuschlag

Ab 2021 wird kein Solidaritätszuschlag mehr erhoben, wenn die zu zahlende Lohn- oder Einkommensteuer unter 16.956 Euro (bei Einzelveranlagung) bzw. 33.912 Euro (bei Zusammenveranlagung) liegt. Darüber setzt eine sog. Milderungszone ein, in welcher der Zuschlag zumindest teilweise wegfällt. Ab einem zu versteuernden Einkommen über 96.409 Euro (Alleinstehende) bzw. 192.818 Euro (Verheiratete) ist der bisherige Solidaritätszuschlag unverändert zu entrichten.

Die weitgehende Abschaffung des Solidaritätszuschlags kommt kleinen und mittelständischen Unternehmen zugute. Auf die Körperschaftsteuer von Kapitalgesellschaften (insbes. UGs und GmbHs) wird der Solidaritätszuschlag allerdings weiter wie bisher erhoben.

### Bemessungsgrößen für die Sozialversicherung

Die Bezugsgröße in der Sozialversicherung von freiwillig versicherten Mitgliedern in der Krankenversicherung sowie versicherungspflichtigen Selbstständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung steigt von monatlich 3.185 Euro auf 3.290 Euro (West) bzw. von monatlich 3.010 Euro auf 3.115 Euro (Ost).

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt im Jahr 2021 von jährlich 56.250 Euro auf 58.050 Euro.

Die bundesweit einheitliche Versicherungspflichtgrenze (Jahresarbeitsentgeltgrenze) in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt im Jahr 2021 von jährlich 62.550 Euro auf 64.350 Euro.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung wird von monatlich 6.900 Euro auf 7.100 Euro angehoben (West) bzw. von monatlich 6.450 Euro auf 6.700 Euro (Ost).

## Umsatzsteuersätze ab 2021

Zum 31.12.2020 endete die temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze. Zum 01.01.2021 wurden die Steuersätze wieder von 16 % auf 19 % (Regelsteuersatz) bzw. von 5 % auf 7 % (ermäßigter Steuersatz) angehoben.

Eine Besonderheit gibt es in der Gastronomie, wo die Umsatzsteuersätze im Jahr 2021 zweimal geändert werden: Für zwischen dem 01.01.2021 und dem 30.06.2021 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gilt (mit Ausnahme der Abgabe von Getränken) weiterhin der ermäßigte Steuersatz von 7 %. Ab dem 01.07.2021 ist auch für Umsätze für die Abgabe von Speisen wieder der Steuersatz von 19 % anzuwenden.

### Hinweis

Es gilt: Alles, was vor der Senkung der Steuersätze zu beachten war, ist spiegelbildlich zurückzusetzen.

Das Jahressteuergesetz 2020 setzt das MwSt.-Digitalpaket um, durch welches sich insbes. Änderungen zum Besteuerungsverfahren für Unternehmen aus Drittländern ergeben. Der bisherige Mini-One-Stop-Shop (MOSS) wird zum One-Stop-Shop (OSS) erweitert und es wird ein neuer Import-One-Stop-Shop eingeführt.

In bestimmten Fällen wird ein Reihengeschäft zwischen Online-Händler, elektronischer Schnittstelle (z.B. Online-Marktplatz) und Endkunde fingiert, womit die digitale Schnittstelle zum Steuerschuldner wird. Ab dem Jahr 2021 gelten neue Regeln für Versandhändler. Für Lieferungen aus dem Drittland bestehen neue Einfuhrmodalitäten und für EU-Fernverkäufe kommt eine einheitliche 10.000-Euro-Schwelle zur Anwendung.

Die Neuregelungen gelten ab dem 01.07.2021.

Das Vereinigte Königreich ist durch den Brexit ab dem 01.01.2021 als Drittland anzusehen. Die Übergangsfrist, während der noch die EU-Regelungen für die Umsatzsteuer und das Zollrecht galten, endete am 31.12.2020. Nordirland wird jedoch wie Gemeinschaftsgebiet behandelt werden. Hier gelten die Vorschriften für die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Warenhandels.

## Degressive Abschreibung

Bedingt durch die zu erwartenden wirtschaftlichen Folgen durch die Corona-Krise werden die Abschreibungsmöglichkeiten für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verbessert. Zu diesem Zweck wurde die degressive Abschreibung wieder eingeführt. Mit dieser AfA-Art ist es möglich, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände im ersten Jahr mit dem bis zu zweieinhalbfachen Satz der linearen Abschreibung auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. des Restbuchwerts in den Folgejahren – jedoch maximal 25 % – abzuschreiben.

### Beispiel:

Eine im Jahr 2020 angeschaffte Plattenverlegemaschine mit Anschaffungskosten von 100.000 Euro hat eine Nutzungsdauer von zehn Jahren.

Lösung: Bei Anwendung der linearen Abschreibung ergibt sich ein Satz von 10 % = 10.000 Euro.

Bei Anwendung der degressiven Abschreibung ergibt sich maximal ein Satz von 25 % = 25.000 Euro.

Hinweis

Bei Anwendung der degressiven Abschreibung hat in den Folgejahren zwingend die Restbuchwertabschreibung zu erfolgen.

## Kassenbuch

Unternehmer, die elektronische Registrierkassen oder PC-Kassen verwenden, sind ab dem 01.01.2020 verpflichtet, eine sog. zertifizierte, technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu verwenden.

Diese Frist wurde vom BMF bis zum 30.09.2020 verlängert. Die Bundesländer beanstanden es bis zum 31.03.2021 nicht, wenn keine TSE verwendet wird. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Bestellung der TSE erfolgt ist oder die Anschaffung einer Cloud-basierten Sicherheitseinrichtung geplant, diese aber nachweislich noch nicht verfügbar ist.

Hinweis

Es bedarf keines besonderen Antrags. Auf Nachfrage des Finanzamts genügt die Vorlage des Bestellnachweises für die TSE.

Die Anschaffungskosten für das TSE stellen sofort abzugsfähige Betriebsausgaben dar.

Zusammen mit der TSE-Einführung wurde zum 01.01.2020 die Pflicht zur Belegausgabe für Unternehmer, die elektronische Kassen bzw. PC-Kassen verwenden, eingeführt. Seitdem sind die betroffenen Unternehmen verpflichtet, den Kunden den Beleg zur Mitnahme anzubieten. Der Kunde kann dieses Angebot allerdings ablehnen, da er nicht zur Mitnahme verpflichtet ist. Die Belegausgabepflicht wurde seitens der Finanzverwaltung nicht ausgesetzt, es ist jedoch zulässig, dem Kunde den Beleg stillschweigend elektronisch anzubieten.

## Rücklage für Veräußerungsgewinne

Veräußerungsgewinne bestimmter Anlagegüter des Betriebsvermögens können durch eine Rücklage neutralisiert werden. Das Gesetz sieht z.B. für den Gewinn aus der Veräußerung eines Grundstücks die Möglichkeit vor, diesen innerhalb eines vierjährigen Investitionszeitraums auf ein bestimmtes Wirtschaftsgut, wie z.B. ein Grundstück, zu übertragen.

Der positive Erfolg zeigt sich dadurch, dass der Veräußerungsgewinn nicht sofort versteuert werden muss. Durch die Minderung der Bemessungsgrundlage für die Abschreibung beim neuen Wirtschaftsgut kommt es dagegen zu einer „ratierlichen Besteuerung“ durch geringere jährliche Abschreibungsbeträge. Die bislang geltende Reinvestitionsfrist von vier Jahren verlängert sich infolge der Corona-Krise nunmehr um ein Jahr, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endenden Wirtschaftsjahrs hätte aufgelöst werden müssen.

Hinweis

Für die Rücklage bei Übertragung auf ein neu hergestelltes Gebäude steht eine sechsjährige Reinvestitionsfrist zur Verfügung, wobei bis zum Schluss des vierten Jahres mit der Herstellung begonnen worden sein muss. Die Frist beginnt, wenn das Bauvorhaben „ins Werk gesetzt wurde“; also wenn der Bauantrag genehmigt wurde.

## Private Nutzung von Firmenfahrzeugen

Soll die private Nutzung nach der sog. 1 %-Methode bewertet werden, bedarf es einer betrieblichen Nutzung von über 50 %. Die Berechnung erfolgt mit monatlich 1 % des Bruttolistenpreises (zzgl. der Kosten für Sonderausstattung und einschließlich Umsatzsteuer).

Handelt es sich bei dem Firmenfahrzeug um ein Elektro- oder Hybridfahrzeug, gilt folgendes:

Bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen sind monatlich 0,5 % des Bruttolistenpreises zu berechnen, wenn das Fahrzeug nach dem 31.12.2018 angeschafft wurde.

Bei reinen Elektrofahrzeugen errechnet sich die Entnahme aus monatlich 0,25 % des Bruttolistenpreises, wenn das Fahrzeug nach dem 31.12.2018 angeschafft wurde.

### Hinweis

Für die günstigeren Berechnungsgrundlagen sind die Obergrenzen für den Bruttolistenpreis zu beachten:

Die bislang geltende Obergrenze von 40.000 Euro, wurde rückwirkend ab dem 01.01.2020 auf 60.000 Euro erhöht.

Alternativ besteht weiterhin die Möglichkeit, die Entnahme auch nach der sog. Fahrtenbuchmethode zu bewerten, bei der ebenfalls die Begünstigungen für Hybrid- und Elektrofahrzeuge gelten.

So sind bei einem nach dem 31.12.2018 angeschafften Hybridfahrzeug die Anschaffungskosten nur zu 50 % zu berücksichtigen.

Bei einem nach dem 31.12.2018 angeschafften reinen Elektrofahrzeug werden nur 25 % der Anschaffungskosten berücksichtigt, wenn der Bruttolistenpreis 60.000 Euro nicht übersteigt.

Ergänzend ist die bereits Ende 2019 eingeführte Sonderabschreibung für elektrische Lieferfahrzeuge und Lastenfahräder zu beachten, die seit dem 01.01.2020 angeschafft wurden bzw. noch angeschafft werden. Diese beträgt 50 % im Jahr der Anschaffung und wird zusätzlich zur regulären Abschreibung gewährt.

## Geringwertige Wirtschaftsgüter

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), deren Anschaffungskosten bis zu 800 Euro netto betragen, können im Jahr der Anschaffung in einem Betrag abgeschrieben werden.

## Erweiterter Anwendungsbereich der Bauabzugsteuer

Der Anwendungsbereich der Bauabzugsteuer wurde erweitert und demnach gelten als Bauleistungen auch Arbeiten an Betriebsvorrichtungen und technischen Anlagen, die fest mit dem Grund und Boden verbunden sind (z.B. Errichtung einer Photovoltaikanlage). Auf die Steuerpflicht des leistenden Bauunternehmers in

Deutschland kommt es nicht an, so dass auch bei der Beauftragung von ausländischen – in Deutschland nicht steuerpflichtig Unternehmen Bauabzugsteuer entstehen kann.

#### Hinweis

Ohne Vorlage einer vom Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung durch den leistenden Bauunternehmer erscheint kein Auftrag sinnvoll. Nur dann braucht die Bauabzugsteuer nicht einbehalten zu werden.

Liegt keine Freistellungsbescheinigung vor, sollte die Rechnung erst nach Prüfung der Bauabzugsteuerpflicht bezahlt werden.

Im Rahmen von Lohnsteuer Außenprüfungen war dies in letzter Zeit Prüfungsschwerpunkt.

## Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben

Auseinandersetzungen bei Außenprüfungen stellen insbes. Aufwendungen für Kundenveranstaltungen dar. Der Grund wird meist im „unangemessenen Repräsentationsaufwand“ gesehen, was zur Folge hat, dass die aufgewendeten Kosten nicht abzugsfähig sind. Eine Kundenveranstaltung ist dann unangemessen, wenn die Veranstaltung den üblichen Rahmen überschreitet, weil z.B. der Ort und der Rahmen der Veranstaltung ungewöhnlich gelegen, beschaffen oder ausgestattet sind oder weil den Gästen ein besonderes hochwertiges Unterhaltungsprogramm geboten wird.

#### Hinweis

Es ist ratsam, bei entsprechenden Anlässen die Rahmenbedingungen der Veranstaltung sowie die Namen der eingeladenen Gäste zu dokumentieren.

## Gewerbesteuer

Das Gewerbesteuergesetz bestimmt, dass 25 % der Summe aus Schuldzinsen und einem Fünftel der Miet- und Leasingaufwendungen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen sind. Für diese Hinzurechnung gewährte der Gesetzgeber bisher einen Freibetrag von 100.000 Euro pro Betrieb. Dieser wurde nun rückwirkend ab dem Erhebungszeitraum 2020 auf 200.000 Euro verdoppelt.

## Entfernungspauschale

Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können Arbeitnehmer eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer als Werbungskosten geltend machen. Ab dem 01.01.2021 gilt ab dem 21. Kilometer eine erhöhte Entfernungspauschale vom 0,35 Euro pro Entfernungskilometer.

Beispiel: Bei einer Entfernung von 30 km errechnet sich die Entfernungspauschale auf 9,50 Euro (20 km x 0,30 Euro + 10 km x 0,35 Euro) statt bislang 9 Euro (30 km x 0,30 Euro).

## Häusliches Arbeitszimmer und Home-Office

Ein häusliches Arbeitszimmer kann bis zur Höhe von 1.250 Euro steuerlich als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn für die betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Kosten sind sogar unbeschränkt absetzbar, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Im Zuge der Corona-Krise wurde das Arbeiten im Home-Office in vielen Bereichen zum Regelfall. Forderungen nach steuerlichen Vergünstigungen werden derzeit konträr diskutiert. Es gibt verschiedene Vorschläge aus der Politik, die darauf abzielen Arbeitnehmern die ausschließlich im Home-Office arbeiten, einen Pauschalbetrag (z.B. 5,00 Euro für jeden vollen Tag) bis zu einer gewissen Höchstgrenze (z.B. 600,00 Euro pro Kalender- oder Wirtschaftsjahr) zu gewähren.

### Hinweis

Hier ist die weitere Entwicklung der Gesetzgebung abzuwarten.

## Verbilligte Vermietung

Eine weithin unbekannte Vorschrift regelt, dass wenn bei Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken das Entgelt weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete beträgt, die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen ist. Liegt die Miete also unter 66 % des ortsüblichen Vergleichsniveaus, werden die Werbungskosten nur anteilig anerkannt; und zwar nur die, die auf den entgeltlichen Vermietungsanteil entfallen.

### Hinweis

Die ortsübliche Miete setzt sich zusammen aus der Kaltmiete zzgl. den umlagefähigen Betriebskosten.

Diese Vorschrift greift nicht nur bei der Vermietung an Angehörige, sondern auch bei der Vermietung an Fremde.

Um auf die stetig steigenden Mieten zu reagieren will der Gesetzgeber ab 2021 die bislang gültige 66 %-Grenze auf 50 % senken!

### Hinweis

Vermieter, die bisher auf Mieterhöhungen verzichtet haben, müssen befürchten, dass ihre Werbungskosten nur noch anteilig anerkannt werden, weil die Miete unter die Grenze von 66 % der ortsüblichen Miete gesunken ist. Um dieses Risiko zu vermeiden, müssten die Mieten regelmäßig erhöht werden, was politisch nicht gewollt ist.